

Inhalt

Präambel	Seite 2
1. Abschnitt: Grundlagen	Seite 2
§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben	Seite 2
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 Finanzen, Mitgliedsbeiträge	Seite 3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Formen der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
3. Abschnitt: Organisation	Seite 5
§ 9 Organe des Vereins	Seite 5
§ 10 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 12 Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	Seite 6
§ 13 Vorstand	Seite 7
§ 15 Grundsätze der Arbeit des Vorstands	Seite 8
4. Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten	Seite 8
§ 16 Vereinsinternes Streitbeilegungsverfahren	Seite 8
§ 17 Inkrafttreten	Seite 8

Präambel

Der Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Berlin-Brandenburg (RV B-BB) versteht sich als Interessenvertretung der Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen (SHGs) in Berlin und Brandenburg auf regionaler Ebene sowie im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe (BPS). Die Arbeit erfolgt unter Beachtung der Satzung des BPS, der geltenden Ordnungen und der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Berlin Brandenburg n. e. V.“ (im Folgenden RV B-BB genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Aufklärung über Prostatakrebs sowie die Stärkung des Selbsthilfegedankens.
2. Der RV B-BB vertritt die Interessen von Männern mit Prostatakrebs und deren Angehörigen im Gesundheitssystem und setzt sich für die Verbesserung von Vorsorge, Früherkennung, Therapie, Rehabilitation und sozialer Sicherung ein.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben:
 - o informiert der RV B-BB über Prostatakrebs und fördert die Vielfalt und Qualität der Therapien,
 - o stärkt er die Patientenrechte und unterstützt den Zusammenschluss Betroffener in Selbsthilfegruppen,
 - o koordiniert er die Arbeit der angeschlossenen Selbsthilfegruppen und vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber politischen und medizinischen Institutionen.

Der RV B-BB unterstützt die SHG-Leitenden in ihrer Arbeit, bietet Fortbildungen an und fördert den Austausch sowie die psychosoziale Begleitung der Mitglieder.

4. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, hält Kontakt zu Fachkreisen und fördert evidenzbasierte Ansätze.
5. Medizinische Beratung wird nicht angeboten; der Fokus liegt auf Austausch und psychosozialer Unterstützung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der RV B-BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der RV B-BB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des RV B-BB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des RV B-BB. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des RV B-BB oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e. V. (BPS)“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Finanzen, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, die ihm vom übergeordneten Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e. V. anteilig ausgezahlt werden, sowie durch Förderungen des BPS, Förderungen der Krankenkassen und Spenden.
2. Die Finanzierung, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Finanzordnung des BPS geregelt.
3. Die Finanzierung des RV B-BB erfolgt unter Beachtung der Förderbedingungen des BPS und der Deutschen Krebshilfe.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im RV B-BB steht ausschließlich Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen zu, die bereits Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe (BPS) sind und ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des RV B-BB haben. Die Zuordnung erfolgt automatisch.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BPS erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft im RV B-BB.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im RV B-BB ergibt sich automatisch aus der bestehenden Mitgliedschaft im BPS, sofern der Sitz der betreffenden Selbsthilfegruppe im Zuständigkeitsbereich des RV B-BB liegt. Eine gesonderte Aufnahmebestätigung durch den Vorstand ist nicht erforderlich.

§ 7 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 genießen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds im Vereinsrecht.
2. Sie sind berechtigt, das geschützte Logo des RV B-BB gemäß den Vorgaben des Verbands zu führen, und erhalten Unterstützung des RV B-BB für ihre Tätigkeit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder durch Ausschluss, Auflösung oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft im BPS.
2. Ein Austritt aus dem RV B-BB ist nicht gesondert möglich - die Mitgliedschaft im RV B-BB endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BPS.
3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren das Recht, das Vereinslogo sowie den Namen oder das Kürzel („RV B-BB“) zu führen bzw. sich als Mitglied des RV B-BB zu bezeichnen.

3. Abschnitt: Organisation

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft sie mindestens einmal jährlich ein.
2. Bei schriftlichem, per E-Mail oder Fax eingereichten Anträgen von mindestens 30 % der Mitglieder (mit konkreter Beschlussvorlage und Begründung) ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einschließlich aller Beschlussvorlagen und Unterlagen zur Meinungsbildung.
4. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten allen ordentlichen Mitgliedern zu übersenden. Es bedarf der Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, um endgültig verbindlich zu sein.
5. Beschließt die Mitgliederversammlung Änderungen an Vereins- oder Geschäftsordnungen, so sind diese innerhalb von drei Monaten an alle Mitglieder zu versenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung einberufen werden, wobei grundsätzlich die Präsenzversammlung Vorrang hat.

§ 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

- a. der Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- b. der Entscheidung über Satzungsänderungen (vorbehaltlich § 13 Ziff. 4 lit. c),

- b. der Entscheidung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen (wobei deren Inhalt nicht förmlicher Bestandteil der Satzung ist),
- c. der Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs,
- d. der Entgegennahme und Genehmigung der Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichte,
- e. der Entlastung, Wahl und vorzeitigen Abberufung des Vorstands,
- f. der Wahl von zwei Revisoren sowie einem Stellvertreter (deren Amtszeit an die des Vorstands gekoppelt ist),
- g. der Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- h. der Entscheidung über alle sonstigen, dem Vorstand vorgelegten Fragen.

§ 12 Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

1. Stimm- und wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 5.
2. Ordentliche Mitglieder und gewählte Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den im Gesetz oder in den Ordnungen vorgesehenen Fällen gestattet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in § 12 Ziff. 5 und 6 abweichende Mehrheiten vorgesehen sind.
5. Satzungsänderungen (mit Ausnahme einfacher Änderungen) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn die Versammlung ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt und in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Punkten einberufen wurde, mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Beschluss mit 80 % der anwesenden Stimmen gefasst wird.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen dem RV B-BB angehören.

2. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit seinem Stellvertreter und, bei deren Verhinderung, mit dem Schatzmeister zur gerichtlichen Vertretung des RV B-BB berechtigt. Ist der Vorsitzende verhindert, erfolgt die gerichtliche Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister. Außergerichtlich vertritt allein der Vorsitzende oder, bei deren Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende allein den Verein.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt; Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
 - c. die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt werden (dabei ist den Mitgliedern dies nachvollziehbar zu belegen),
 - d. die Einwerbung, Verwaltung und Vergabe finanzieller Mittel gemäß der Finanzordnung des BPS,
 - e. die Vorlage und Erläuterung der Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichte in der Mitgliederversammlung,
 - f. die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung.

5. Zur Unterstützung des Vorstands kann eine Geschäftsstelle unterhalten und Fremddienstleistungen in Anspruch genommen werden. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt unübertragbar.

§ 15 Grundsätze der Arbeit des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und informieren sich rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand tagt mindestens alle sechs Monate. Die Sitzungen sind vom amtierenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und zu protokollieren.
3. Beschlüsse im Vorstand werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich (per E-Mail oder Fax) gefasst werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden.

4. Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten

§ 16 Vereinsinternes Streitbeilegungsverfahren

Für alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt das vereinsinterne Streitbeilegungsverfahren des BPS.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 09.05.2025 tritt mit der Gründungsversammlung am 09.05.2025 damit umfassend in Kraft.

gez. Klaus Kronewitz
gez. Prof. Dr. Ralf Hafner
gez. Helmut Bauhaus
gez. Hans-Dieter Schaaf
gez. Wolfgang Slania
gez. Dieter Weichert
gez. Hans-Jörg Schatz
gez. Peter Glief
gez. Bernhard von Jan
gez. Friedhelm Fritzsche
gez. Gerald Marschall
gez. Rainer Fützenreiter